



Einkommensbescheinigung

(zur Vorlage bei der Ausländerbehörde, auszufüllen vom Arbeitgeber)

Bitte vollständig ausfüllen!

Beschäftigungsbetrieb	
Betriebsnummer	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	
Name, Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift	

Angaben zum Arbeitsverhältnis			
beschäftigt seit			
beschäftigt als			
mtl. Bruttoverdienst	€	mtl. Nettoverdienst	€

Beschäftigungsverhältnis ist ☐ ungekündigt ☐ gekündigt zum: _____

☐ unbefristet ☐ befristet bis: _____

Die Probezeit ist ☐ beendet ☐ endet am: _____

Bemerkungen

Zu dieser Bescheinigung sind folgende Nachweise beizulegen:
Die letzten zwölf Verdienstabrechnungen

Hinweis: Gemäß § 95 Abs. 2 AufenthG wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen, oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

☐ Datenschutzhinweise erhalten und zur Kenntnis genommen

Datum, Stempel und Unterschrift



DATENSCHUTZHINWEISE

Datenschutzhinweise: Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausländerbehörde des Kreises Bergstraße verarbeitet zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten (z.B. Ausländerzentralregister, Einwohnermeldeamt, Standesamt, Polizeibehörden, Sozialbehörden, usw.) über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DS-GVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1) Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Der Landrat des Kreises Bergstraße
Ausländer- und Migration
Gräffstraße 5
64646 Darmstadt
Dienstgebäude:
Graben 15
64646 Heppenheim

E-Mail: aufenthaltsrecht@kreis-bergstrasse.de

2) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung:

Kreisausschuß des Kreises Bergstraße
Datenschutzbeauftragte
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
E-Mail: datenschutz@kreis-bergstrasse.de

3) Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Art. 6 Abs. 1c und 1e DS-GVO i.V. mit den folgenden nationalen Bestimmungen:
Gemäß § 86 ff AufenthG erheben die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 des DS-GVO dürfen erhoben werden soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit für die Feststellung und Sicherung der Identität bzw. des Aufenthaltsstatus eines Ausländers die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich ist, richtet sich dies nach den speziellen Vorschriften der §§ 48ff AufenthG sowie nach §§ 61a und f AufenthV. Die Datenerhebung durch alle Behörden, die Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz treffen, erfolgt aufgrund von § 7 AsylG.

4) Empfänger und Kategorien personenbezogener Daten:

4.1) Empfängerinnen und Empfänger

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nur durch die Ausländerbehörde verarbeitet. Zur Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten kann es erforderlich sein, dass wir die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Dritten offenlegen. Die unter 4.2 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Ausländerbehörde an Dritte übermittelt werden, wie beispielsweise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das Ausländerzentralregister.

Rechtsgrundlage sind: AZR-Gesetz und die Durchführungsverordnung zum AZR-Gesetz, Bundeszentralregistergesetz, Aufenthaltsverordnung.

4.2) Kategorien personenbezogener Daten

Nachfolgende Kategorien der personenbezogenen Daten werden durch die Ausländerbehörde verarbeitet:

- Stammdaten inklusive Kontaktdaten: Das sind beispielsweise Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, Wohnraumverhältnisse
- Daten zur Vergleichsberechnung: Das sind beispielsweise Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Einkommenssteuerbescheide
- Daten bezüglich Familienstand: Heiratsurkunde, Vorsorgevollmachten usw.
- Passdaten und Aufenthaltsstatus: Daten über Aufenthaltstitel, Duldungen, Aufenthaltsgestattungen, Pässe und Passersatzdokumente
- Daten bezüglich Straftaten: Strafurteile, Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Tätigkeiten usw.

5) Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die erhobenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften gemäß § 91 AufenthG i.V. mit § 68 und § 69 AufenthV gelöscht.

10 Jahre bei Wegzug ins Ausland und Einbürgerung

5 Jahre nach Tod

10 Jahre nach Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung

Bis zum 90sten Lebensjahr bei bestehender Kostenpflicht nach einer Abschiebung/Zurückschiebung

2 bzw. 5 Jahre bei Daten der Visadatei

6) Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7) Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Tel. 0611 14080

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

De-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de

8) Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung:

Gemäß §§ 47a, 48, 38a und 49 AufenthG besteht eine Mitwirkungsverpflichtung bzgl. des Lichtbildabgleichs, der ausweisrechtlichen Pflichten, der Erhebung von Zugangsdaten und der Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität. Verstöße gegen diese Mitwirkungspflichten werden sowohl ordnungsrechtlich (§ 98 AufenthG) als auch strafrechtlich (§ 95 AufenthG) verfolgt. Vereinzelt ist auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglich (§ 49 Abs. 10 AufenthG).

Ein Ausländer kann nach § 82 AufenthG unter Fristsetzung aufgefordert werden seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und seine Belange und günstigen Umstände geltend zu machen. Nach Ablauf der genannten Frist vorgelegte Unterlagen können bei der Entscheidung über laufende Anträge unberücksichtigt bleiben. Die Nichtbereitstellung von Daten kann zu einer Ablehnung des Aufenthaltsrechts führen.